

 Bundesministerium  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.523.382

Wien, am 31. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Juli 2022 unter der Nr. **11751/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verweigerung des temporären Aufenthaltsrechts für Ukrainer\_innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 6:**

- *Wie vielen ukrainischen Staatsangehörigen wurde aufgrund einer Einreise nach Österreich vor dem 24. Februar 2022 das vorübergehende Aufenthaltsrecht nach der Vertriebenen-VO verweigert?*
  - a. *Waren darunter auch ukrainische Staatsangehörige, die sich vor dem 24. Februar 2022 in Österreich rechtmäßig visumfrei oder mit einem Visum aufhielten?*
    - i. *Wenn ja, wie viele?*
    - ii. *Wenn ja, wurden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass ihnen nach dem Ende des visumfreien Aufenthalts bzw. nach Ablauf des Visums ein Recht auf ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zusteht?*
  - b. *Waren darunter auch ukrainische Staatsangehörige, die sich vor dem 24. Februar 2022 in Österreich mit einem gültigen Aufenthaltstitel aufhielten?*
    - i. *Wenn ja, wie viele?*

- ii. Wenn ja, wurden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass ihnen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Aufenthaltstitels ein Recht auf ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zusteht?*
- *Wird das vorübergehende Aufenthaltsrecht nach der Vertriebenen-VO Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die ein vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus gemäß ukrainischem Recht hatten und vor dem 24. Februar 2022 nach Österreich eingereist sind, auch verweigert?*
    - a. *Wenn ja, wie viele Personen sind davon betroffen?*
    - b. *Wenn ja, wie viele der Betroffenen erhielten Verwaltungsstrafen?*

Seit 24. Februar 2022 kam 414 ukrainischen Staatsangehörigen das vorübergehende Aufenthaltsrecht nach der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung, BGBl. II Nr. 92/2022) nicht zu. 408 ukrainische Staatsangehörige erfüllten die Kriterien der Vertriebenen-Verordnung nicht und bei sechs lagen Ausschlussgründe gemäß Art. 28 der Richtlinie 2001/55/EG, über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (Massenzustrom-Richtlinie), vor. Insgesamt 90 nicht-ukrainischen Staatsangehörigen kam das vorübergehende Aufenthaltsrecht nach der Vertriebenen-Verordnung nicht zu, 89 davon erfüllten die Kriterien der Vertriebenen-Verordnung nicht.

<b>24. Februar 2022 bis 30. Juni 2022</b>		<b>Anzahl</b>
Staatsangehörigkeit Ukraine	Art. 28 RL 2001/55/EG – Ausschlussgründe Ukraine- Vertriebene	6
	Nichterfüllung der Kriterien	408
<b>Ukraine gesamt</b>		<b>414</b>
Sonstige Nationalitäten	Art. 28 RL 2001/55/EG – Ausschlussgründe Ukraine- Vertriebene	1
	Nichterfüllung der Kriterien	89
<b>Sonstige gesamt</b>		<b>90</b>

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass das Informationsblatt „Vertriebene aus der Ukraine – Registrierung“ Betroffene umfassend über die Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht für Vertriebene informiert und in den Sprachen Deutsch, Englisch,

Ukrainisch und Russisch auf der Homepage des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) abrufbar ist.

Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die über einen Schutzstatus nach ukrainischem Recht verfügen, erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Z 2 der Vertriebenen-Verordnung ex lege ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene, wenn sie die Ukraine ab dem 24. Februar 2022 verlassen haben.

**Zur Frage 2:**

- *Wie viele ukrainische Staatsangehörige, denen das vorübergehende Aufenthaltsrecht nach der Vertriebenen-VO verweigert wurde, erhielten infolgedessen eine Verwaltungsstrafe?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 3:**

- *Wie wird infolge einer Verweigerung des temporären Aufenthaltsrechts für ukrainische Staatsangehörige verfahren?*
  - a. *Werden betroffene Personen informiert?*
    - i. *Wenn ja, wie und worüber?*
    - b. *Wurde den betroffenen Personen gesagt, sie wären in Österreich illegal aufhältig und müssten Österreich verlassen?*
    - c. *Wurden die betroffenen Personen explizit darauf hingewiesen, dass sie in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz stellen können?*

Das Aufenthaltsrecht für Vertriebene entsteht bei Vorliegen der Voraussetzungen unmittelbar aufgrund der Vertriebenen-Verordnung. Es entsteht und erlischt ex lege, ohne dass es eines Bescheides bedarf. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes im Sinne des Art. 28 der Massenzustrom-Richtlinie iVm §§ 1 und 3 der Vertriebenen-Verordnung besteht das Aufenthaltsrecht für Vertriebene jedoch nicht bzw. bei späterer Verwirklichung eines Ausschlussgrundes nicht mehr.

Die Zielgruppen, die in den Anwendungsbereich des Aufenthaltsrechts für Vertriebene fallen, sind in der Vertriebenen-Verordnung abschließend definiert. Demnach fallen etwa ukrainische Staatsangehörige, welche die Ukraine weder ab 24. Februar 2022 verlassen haben noch bereits am 24. Februar 2022 rechtmäßig in Österreich aufhältig waren bzw. Angehörige von Vertriebenen sind, nicht in den Anwendungsbereich der Vertriebenen-Verordnung.

Ukrainische Staatsangehörige, die vom Anwendungsbereich der Vertriebenen-Verordnung nicht erfasst sind, werden im Rahmen des Parteiengehörs darüber entsprechend informiert und angeleitet, gegebenenfalls einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme käme im Einzelfall in Betracht, wenn sich ein ukrainischer Staatsangehöriger oder eine ukrainische Staatsangehörige, der oder die nicht in den Anwendungsbereich der Vertriebenen-Verordnung fällt, unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und keinen Antrag auf internationalen Schutz stellt.

**Zur Frage 4:**

- *Auf ZiB Nachfrage verwies das BFA auf die Möglichkeit der Betroffenen, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Ist die Entscheidungsfrist des BFA für ukrainische Staatsangehörige, denen das vorübergehende Aufenthaltsrecht verweigert wurde, ebenfalls ausgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, welche Optionen stehen betroffenen Personen zur Verfügung bzw. welche Perspektiven werden ihnen geboten?*

Entscheidungsfristen von Asylwerberinnen und Asylwerbern, die nicht in den Anwendungsbereich der Vertriebenen-Verordnung fallen, sind nicht gehemmt. Im Gegensatz dazu ist der Fristenlauf in Asylverfahren von Fremden, die vom Anwendungsbereich der Vertriebenen-Verordnung erfasst sind, gemäß § 22 Abs. 8 Asylgesetz 2005 gehemmt.

**Zu den Fragen 5 und 7:**

- *Zieht das Bundesministerium für Inneres in Erwägung, ukrainischen Staatsangehörigen, denen das temporäre Aufenthaltsrecht verweigert wird bzw. wurde, künftig auch zu gewähren?*
  - a. *Gedenkt das Bundesministerium für Inneres, die Vertriebenen-VO in diesem Sinne auszuweiten?*
    - i. *Wenn ja, wann?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, sind Entschädigungen für Ukrainer\_innen, denen eine Verwaltungsstrafe verhängt worden ist, angedacht?*
  - c. *Wenn nein, welche alternative Lösung zieht das Bundesministerium für Inneres in Erwägung, um diesen Missstand zu beheben?*
- *Zieht das Bundesministerium für Inneres es in Erwägung, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die ein vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus gemäß ukrainischem Recht*

*hatten und vor dem 24. Februar 2022 nach Österreich eingereist sind bzw. zu diesem Zeitpunkt nicht in der Ukraine aufhältig waren, denen das temporäre Aufenthaltsrecht verweigert wird bzw. wurde, künftig auch zu gewähren?*

- a. *Gedenkt das Bundesministerium für Inneres, die Vertriebenen-VO in diesem Sinne auszuweiten?*
  - i. *Wenn ja, wann?*
  - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- b. *Wenn ja, sind Entschädigungen für jene Personen, denen eine Verwaltungsstrafe verhängt worden ist, angedacht?*
- c. *Wenn nein, welche alternative Lösung zieht das Bundesministerium für Inneres in Erwägung, um diesen Missstand zu beheben?*

Die verpflichtenden Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates (ABl. Nr. L 71 vom 4. März 2022 S. 1) zur Zielgruppe, der ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zu gewähren ist, wurden mit §§ 1 und 2 der Vertriebenen-Verordnung rechtskonform und vollumfänglich umgesetzt.

Ergänzend zu den obligatorisch aufzunehmenden Zielgruppen wurden zur Vermeidung von Härtefällen in § 3 der Vertriebenen-Verordnung überdies ukrainische Staatsangehörige in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen, die am 24. Februar 2022 über einen gültigen Aufenthaltstitel in Österreich verfügt haben, welcher mangels Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen nicht verlängert oder entzogen wurde, oder die am 24. Februar 2022 mit einem Visum oder visumfrei rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig waren und deren rechtmäßiger visumfreier oder visumpflichtiger Aufenthalt abgelaufen ist, wenn diese aufgrund des bewaffneten Konfliktes jeweils nicht in die Ukraine oder in den Staat ihres Wohnsitzes zurückkehren können.

Angesichts der vollumfänglichen Umsetzung der unionsrechtlich vorgegebenen Zielgruppen – die auf dem im Ratsbeschluss angeführten Stichtag beruhen – und der bereits vorgenommenen, europarechtlich nicht verpflichtenden, Erweiterung dieser Zielgruppe in § 3 der Vertriebenen-Verordnung besteht aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres kein Bedarf für zusätzliche Erweiterungen bzw. Adaptierungen.

Gerhard Karner



